



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

A close-up photograph of a man and a woman smiling and kissing a baby on the cheeks. The baby is wearing a white shirt and blue jeans. The man is on the left, and the woman is on the right. The background is a soft, light green gradient.

Bayerisches
Landeserziehungsgeld.



Liebe Eltern,

Freiräume zu schaffen, in denen junge Eltern ihr Familienleben eigenständig gestalten können, ist ein Grundanliegen bayerischer Familienpolitik. Bei der Entscheidung, wie Familie, Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in Einklang gebracht werden können, wissen Familien selbst am besten, was für sie gut und was für sie machbar ist.

Mit dem Bayerischen Landeserziehungsgeld wollen wir den großen Beitrag honorieren, den Sie durch Ihre Erziehungsarbeit für unsere Gesellschaft leisten.

Seit mehr als 20 Jahren gewährt der Freistaat Bayern jungen Familien diese besondere Familienleistung und hat hierfür bislang knapp drei Milliarden Euro investiert. Wir unterstützen damit heute beinahe die Hälfte aller bayerischen Familien in einer Zeit, in der das Familieneinkommen am geringsten und der wirtschaftliche Bedarf am höchsten ist.

Dieser Flyer informiert Sie über die wichtigsten Bedingungen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landeserziehungsgeldes. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute.

Christine Haderthauer, MdL
Staatsministerin

Markus Sackmann, MdL
Staatssekretär



Wer bekommt Landeserziehungsgeld?

Anspruch darauf hat grundsätzlich, wer ...

- ▶ mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
- ▶ dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- ▶ keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (max. 30 Wochenstunden),
- ▶ nachweist, dass für dieses Kind die Früherkennungsuntersuchung U6 (bei Leistungsbeginn zwischen dem 13. und 24. Lebensmonat) bzw. U7 (bei Leistungsbeginn zwischen dem 25. und 29. Lebensmonat) durchgeführt wurde,
- ▶ seit mindestens zwölf Monaten vor Leistungsbeginn in Bayern wohnt oder aus einem Land mit vergleichbarem Angebot zuzieht.

Ausländer, die nicht freizügigkeitsberechtigt sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Landeserziehungsgeld. Im Einzelfall und bei besonderen Konstellationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales.



Wie hoch ist das Landeserziehungsgeld und wie lange wird es gezahlt?

- ▶ Für das erste Kind erhalten Eltern für sechs Monate einen Betrag von 150 Euro,
- ▶ für das zweite Kind sind es 200 Euro über eine Bezugsdauer von zwölf Monaten,
- ▶ ab dem dritten Kind erhalten die Eltern zwölf Monate lang 300 Euro.

Das Landeserziehungsgeld wird nicht auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag angerechnet.

BESONDERS WICHTIG

Die Gesundheit Ihres Kindes liegt Ihnen sicher besonders am Herzen. Denken Sie deshalb bitte daran, mit Ihrem Kind rechtzeitig zur Früherkennungsuntersuchung U6 bzw. U7 zu gehen. Wenn Sie die Untersuchung versäumen, verlieren Sie den gesamten Anspruch auf Landeserziehungsgeld!

Wann wird die Leistung gewährt?

Das Landeserziehungsgeld schließt sich an das Elterngeld an. Der Bezug beginnt zwingend unmittelbar nach dem Lebensmonat, für den letztmals Elterngeld gezahlt wurde. Landeserziehungsgeld kann frühestens ab dem 13. Lebensmonat des Kindes gewährt werden und längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Der Antrag kann frühestens ab dem neunten Lebensmonat gestellt werden. Das Landeserziehungsgeld kann rückwirkend höchstens für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Landeserziehungsgeld eingegangen ist, gezahlt werden.

Die Einkommensgrenzen

Das Landeserziehungsgeld ist einkommensabhängig, das heißt, es reduziert sich oder entfällt ganz, wenn das Einkommen der Familie die festgelegten Einkommensgrenzen überschreitet. Diese betragen derzeit für Paare 25.000 Euro netto und für allein erziehende Eltern 22.000 Euro netto jährlich. Sind weitere Kinder vorhanden, erhöhen sich die Grenzen je Kind um 3.140 Euro netto.

Weitere Infos, Beratung und Antragstellung

Zuständig für das Landeserziehungsgeld ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales. Der Antrag ist bei der für Ihren Wohnort zuständigen Regionalstelle zu stellen.

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Region Mittelfranken Bärenschanzstraße 8a, 90429 Nürnberg
Tel.: 0911 928-0

Region Niederbayern Friedhofstraße 7, 84028 Landshut
Tel.: 0871 829-0

Region Oberbayern
Dienstgebäude Bayerstraße 32, 80335 München
Tel.: 089 18966-0

Dienstgebäude Richelstraße 17, 80634 München
Tel.: 089 18966-0

Region Oberfranken Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
Tel.: 0921 605-1

Region Oberpfalz Landshuter Straße 55, 93053 Regensburg
Tel.: 0941 7809-00

Region Schwaben Morellstraße 30, 86159 Augsburg
Tel.: 0821 5709-01

Region Unterfranken Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg
Tel.: 0931 4107-01

Die zuständige Regionalstelle berät Sie gerne persönlich oder telefonisch. Auf der Homepage www.zbfs.bayern.de finden Sie weitere Informationen zum Landeserziehungsgeld. Außerdem können Sie dort von einem Landeserziehungsgeldrechner beispielhaft und annäherungsweise berechnen lassen, in welcher Höhe Ihnen Landeserziehungsgeld zusteht. Sie haben auch die Möglichkeit, Ihren Antrag auf Landeserziehungsgeld sofort online zu stellen.

www.zukunftsministerium.bayern.de



Aufbruch Bayern. Für Ihre Zukunft.
Im Mittelpunkt unserer Politik stehen die Menschen in Bayern. Wir stärken die Familien. Wir sorgen für beste Bildung. Wir setzen auf Innovation. Für die Arbeitsplätze von morgen. Für eine erfolgreiche und lebenswerte Heimat. Für beste Chancen überall in Bayern. www.aufbruch.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?
BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 1222 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: trio-group münchen
Bildnachweis: Anja Wechsler, shutterstock.com
Druck: Druckerei Schmerbeck GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: September 2012
Artikelnummer: 1001 0388

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.